

Marcus Gräser, *Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik*, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1995, 306 S., kart., 58 DM.

Nach Detlev J. K. Peukerts großangelegter Studie über Aufstieg und Krise der Jugendfürsorge in Kaiserreich und Weimarer Republik (*»Grenzen der Sozialdisziplinierung«*, Köln 1986) ist es – zumindest in der Geschichtswissenschaft – lange Zeit still geblieben um diesen Aspekt der Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates. Neben der englischen Historikerin Elizabeth Harvey (*»Youth and the Welfare State in Weimar Germany«*, Oxford 1993) ist nun Marcus Gräser mit einer Monographie über die Entwicklung der Jugendfürsorge in der Weimarer Republik hervorgetreten. Sein Ziel ist es, der »geschichtspessimistischen« Interpretation Peukerts, dem die Jugendfürsorge als Beispiel für die Pathologien der Moderne diene, eine differenziertere, in den historischen Kontext einordnende, quasi »historisierende« Deutung entgegenzusetzen. Eigentlicher Kern der Studie ist die Krise der Fürsorgeerziehung in den letzten Jahren der Weimarer Republik, deren detaillierte Darstellung ca. zwei Drittel der Studie einnimmt. Diese Krise führte, ausgelöst durch eine Serie von Skandalen in Erziehungsheimen und durch die öffentliche Finanzknappheit, zur Ausschließung der älteren Zöglinge aus den Erziehungsanstalten und bereitete schon vor 1933 die im Nationalsozialismus praktizierte Aussonderung »unerziehbarer« und »minderwertiger« Jugendlicher vor. Für Peukert war – so behauptet zumindest Gräser – die Entdeckung und Ausgrenzung der »Minderwertigen« zwangsläufiges Ergebnis eines schon um die Jahrhundertwende formulierten sozialpädagogischen Konzeptes. Demgegenüber will Gräser zeigen, daß diese negative Wendung der Jugendfürsorge nicht auf einem Automatismus beruhte, sondern eine Folge v. a. äußerer Einflüsse »in einer ganz bestimmten historischen Situation« (S. 14) war. Dem Leser beider Studien mag dieser Gegensatz der Interpretationen zwar als etwas konstruiert erscheinen, da auch Peukert von einer »spezifischen historischen Konstellation« als erklärendem Faktor gesprochen hatte; das Ergebnis von Gräsers Bemühungen, die Entwicklung der Fürsorgeerziehung in den letzten Jahren der Weimarer Republik detailliert zu rekonstruieren, ist jedenfalls ein in der Dichte der historischen Darstellung und dem Gewicht der Argumentation gewinnbringender Beitrag zur Geschichte der Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik. Was die größere Perspektive der Jugendfürsorge und des Wohlfahrtsstaates insgesamt angeht, bleiben jedoch Bedenken.

Die Krise der Fürsorgeerziehung in den späten 1920er Jahren stellt sich in der Argumentation Gräsers als Ergebnis nicht eines Modernisierungsprozesses, sondern eines Modernisierungsdefizits dar: Das unbewegliche Verharren der Fürsorgeerziehung in einer aus dem Kaiserreich überkommenen Form führte dazu, daß ihr Erziehungskonzept sich in der »Unterordnung des Zöglings unter einen mehr oder minder perfekten Disziplinarapparat« (S. 100) erschöpfte. Dem Weimarer Wohlfahrtsstaat gelang es nicht, die Fürsorgeerziehung aus der Regie der reformunwilligen konfessionellen Verbände zu befreien. Besonders negativ wirkte sich das Beharren auf einer rückwärtsgewandten Arbeitserziehung aus, die die Zöglinge auf ein Arbeitsleben in der Landwirtschaft vorbereiten wollte und dabei die Realitäten der industriellen Arbeitswelt ignorierte. Die Fürsorgeerziehung blieb im »Ideal einer vorindustriellen Lebensweise« befangen, mit der man die Verwahrlosungserscheinungen der industriellen Großstadtjugend zu heilen hoffte. In Gewalttaten und Anstaltsrevolten entluden sich der Widerstand und die Perspektivlosigkeit der Zöglinge. Nur das offenkundige Scheitern dieser rückständigen Anstaltserziehung und das Ende des Erziehungsoptimismus der Jugendfürsorgebewegung, so Gräsers These, machten den Weg frei für die Entdeckung und Aussonderung der »Unerziehbaren«, die im November 1932 aus der Fürsorgeerziehung ausgeschlossen wurden. Im Schatten der Weltwirtschaftskrise, deren Auswirkungen auf den Arbeits-

markt für jugendliche Arbeiter ausführlich dargestellt werden, entwickelte sich eine fatale Debatte über die Verwendung öffentlicher Mittel für »minderwertige« Jugendliche. Die erbbiologische Interpretation von »Minderwertigkeit«, die soziale Auffälligkeit in Krankheit umdeutete und die Aussonderung der »Kranken« nahelegte, konnte sich als Alternative zum verlorengegangenen Erziehungsoptimismus durchsetzen. Die Empfänglichkeit vieler bürgerlicher Jugendfürsorger für rassenhygienische Ideologien erklärt Gräser auch mit dem Verlust an sinnstiftender Orientierung auf den imperialen Machtstaat der Vorkriegszeit. Die bürgerlichen Sozialreformer hatten ihren Einsatz für die Jugend stets als Teil eines »inneren Imperialismus« und als Beitrag zur Stabilisierung eines Staates verstanden, der mit der Revolution untergegangen war.

So plausibel diese Kernaussagen – insbesondere die zuletzt referierte – im großen und ganzen auch erscheinen, bleibt doch ein deutliches Unbehagen über die Tendenz der Bewertungen. Hier neigt Gräser dazu, unterschwellig die Perspektive der Jugendfürsorge zu übernehmen. Das zeigt sich hier nicht nur in einer unkritischen Verwendung des Begriffes »schwerverwahrlost« für die Problemgruppe der älteren Zöglinge (z. B. S. 118), sondern auch in einer zumindest partiellen Übernahme einer Grundüberzeugung, die die Fürsorgeerziehung als positive Erziehungshilfe im Interesse der Jugendlichen akzeptiert. Hierhin gehört auch, daß Gräser die kriminalpolitische Dimension der Fürsorgeerziehung und den strafrechtlichen Kontext ihrer Entstehung konsequent ausblendet. Das alles hat weitreichende Folgen für die Interpretation. Zwar stellt Gräser durchaus fest, daß der fürsorgerische Anspruch in der Praxis scheiterte und die betroffenen Familien die Fürsorgeerziehung mehr als Bedrohung denn als Hilfe erlebten, aber zwischen den Zeilen meint man ein leises Bedauern über dieses Scheitern zu vernehmen. Eine reformierte, »modernere« Fürsorgeerziehung mit einer industriell ausgerichteten Arbeitserziehung, wie sie eine kleine Minderheit von Jugendfürsorgern erfolglos propagierte, hätte dieses Scheitern verhindern können, so der Tenor in Gräsers Darstellung. Doch in der überzogenen Ausweitung der freiheitsberaubenden Anstaltserziehung auf 18- und 19jährige, die – wie Gräser durchaus feststellt – von Anfang an auch auf die Kritik vieler Jugendfürsorger stieß, war in der Tat ein Automatismus des Scheiterns angelegt. Wenn etwa die Verwaltungsbehörde der Rheinprovinz die Ausschließung der »Unerziehbaren« durch die Notverordnungen als notwendige Korrektur der »quantitativen Aufblähung und qualitativen Entartung« der Fürsorgeerziehung begrüßte, so lag darin weniger eine Verklärung der obrigkeitlichen Fürsorgeerziehung und eine Absage an »das lästige Recht auf Erziehung für jedes Kind« (S. 176), wie Gräser meint (was hat die zwangsweise Anstaltserziehung von 18- und 19jährigen mit dem Recht der Kinder auf Erziehung zu tun?) als vielmehr eine realistische Einschätzung der Grenzen dieses Instruments. Hier macht sich Gräsers mangelnde Rezeption des Diskurses über die Ambivalenzen von Hilfe und Fürsorge einerseits und Kontrolle und Disziplinierung andererseits in der historischen Entwicklung des Wohlfahrtsstaates bemerkbar, wie er in den verschiedenen Fachdisziplinen – von der Sozialpädagogik über die Kriminalsoziologie bis hin zur Strafrechtswissenschaft – geführt wird; einschlägige Autoren wie Jacques Donzelot, David Garland, Eckart Pankoke oder Michael Voß sucht man im Literaturverzeichnis vergeblich. Auch hätte ein Blick über die Grenzen Deutschlands helfen können, den Interpretationsrahmen zu erweitern. So bestärkt z. B. ein Vergleich mit England den Eindruck, daß die Krise der deutschen Jugendfürsorge zwar in der Tat einem Modernisierungsdefizit geschuldet war, das jedoch weniger in der pädagogischen Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung lag, sondern in der Tatsache, daß die Anstaltserziehung nach 1918 überhaupt noch in großem Umfange angewandt wurde; in England, dessen historische Erfahrungen mit diesem Instrument allerdings auch weiter zurückreichten, hatte eine starke Reformbewegung dieses repressive Erbe des 19. Jahrhunderts zugunsten ambulanter Sanktionen, v. a. der Bewährungshilfe, erfolgreich zurückgedrängt und damit auch Konfliktpotential abgebaut.

Mit seiner konzeptionellen Entscheidung, die Jugendfürsorge der Weimarer Republik auf die Fürsorgeerziehung zu reduzieren und die historische Relevanz ihrer Alternativen gar nicht erst zu erwägen, läuft Gräser Gefahr – wie vor ihm schon Peukert –, seine Thematik aus einer verengten Perspektive zu betrachten. Warum Gräser die Fürsorgeerziehung a priori als den »tatsächliche[n] Kern der Jugendfürsorge« (S. 14) bezeichnet und alle anderen Instrumente wie Schutzaufsicht, Erziehungspflegschaft etc., die mit den neugegründeten Jugendämtern und Jugendgerichten verbunden waren, nur kurz streift und pauschal als erfolglos bezeichnet, bleibt schwer verständlich, stellt er doch selbst fest, daß die Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik durch ihre rückständige Struktur zu einer »von den übrigen Maßnahmen der Jugendfürsorge abgegrenzten Sondereinrichtung« wurde (S. 64). Auch wenn die Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik in der Tat ein erstrangiges Instrument der Jugendfürsorge blieb, spielten neue, ambulante Instrumente durchaus eine nicht zu vernachlässigende Rolle (und brachten ihre eigenen Widersprüche und Konflikte hervor). Schon in den letzten Jahren des Kaiserreichs hatten sich Jugendrichter bemüht, die Fürsorgeerziehung auf die Rolle eines »letzten Mittels« und Drohinstruments zu beschränken und in der Praxis durch Schutzaufsichten und freiwillige Erziehungshilfen zu ersetzen. Gräser selbst liefert einen starken Beleg für die Bedeutung dieser ambulanten Sanktionsalternativen, wenn er den überproportionalen Rückgang der Einweisungen jüngerer und »leichterer« Fälle in Fürsorgeerziehung mit der wachsenden Anwendung eben dieser Schutzaufsichten und Erziehungspflegschaften begründet (S. 113). Was unterhalb der Sanktionsschwelle der Fürsorgeerziehung geschah, wie sich etwa die Arbeit der städtischen Fürsorgerinnen gestaltete und wie sie von den Betroffenen wahrgenommen wurde, das hatte auf den Charakter der Jugendfürsorge in der Weimarer Republik zweifelsohne einen nicht unerheblichen Einfluß.

*Dietrich Oberwittler, Gevelsberg/Trier*

Jürgen Reulecke u. a. (Bearb.), Wohnen und Markt. Gemeinnützigkeit wieder modern. Hrsg. von ALLBAU, Allgemeiner Bauverein Essen AG, Nobel Verlag, Essen 1994, 280 S., brosch., 58 DM.

Ursula Fries u. a. (Bearb.), Innovation aus Tradition. GAGFAH 1918–1993. Hrsg. von GAGFAH, Gemeinnützige AG für Angestellten-Heimstätten, Essen etc. 1993, 257 S., geb., 68 DM.

Wohnungspolitik und Wohnkultur als Gegenstand der Sozialgeschichte nehmen seit Lutz Niethammers Sammelband über das »Wohnen im Wandel« (Wuppertal 1979) einen festen Platz in der zeithistorischen Forschung ein. Neben zahlreichen fachhistorischen Publikationen zu diesen Themen gibt es einen beachtlichen Traditionsstrang von Veröffentlichungen aus der Wohnungswirtschaft, in denen die Geschichte des Wohnungsbaus in der eigenen Unternehmensgeschichte gespiegelt wird: die Festschriften. Daß Festschriften mit den Intentionen einer kritischen Geschichtswissenschaft durchaus vereinbar sein können, dafür können die zwei vorliegenden Publikationen als Beispiel genannt werden, die sich mit unterschiedlichem Erfolg ihrer Aufgabe gestellt haben.

Die in Essen erschienene Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des Bauvereins ALLBAU vereinigt qualitativ sehr unterschiedliche Beiträge, wobei die Aufsätze von Jürgen Reulecke und Renate Kastorff-Viehmänn zur bürgerlichen Sozialreform im Umfeld der Essener Stadtverwaltung sicherlich die meiste Beachtung verdienen. Reulecke hat den Begriff »Urbanisierung« für das Städtewachstum in der zweiten Hälfte des 19. Jahr-